

zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — vom 20. Januar 1975 (GBl. I S. 192). Sie regelt die Besonderheiten, die bei der Bewerbung und Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen und der Anfertigung der Diplomarbeit zu berücksichtigen sind. Die Betriebe können geeignete Werkkräfte zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses delegieren und sind dann verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Externen festzulegen; dazu sind Qualifizierungsverträge abzuschließen (§ 8). Delegierte Werkkräfte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, um an Lehrveranstaltungen teilnehmen, sich auf Prüfungen vorbereiten und Belegarbeiten anfertigen zu können. Die Dauer der Freistellung richtet sich grundsätzlich nach den für Fernstudien geltenden Rechtsvorschriften (§ 10).

Befristet bis zum 31. August 1978 kann in gesellschaftlich begründeten Ausnahmefällen Werkkräften, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, bei Vorliegen ausdrücklich genannter Voraussetzungen der Fachschulabschluß auch ohne Ablegung von Prüfungen zuerkannt werden (§ 12). Auf diese Weise kann verdienten und erfahrenen Werkkräften zur Vermeidung von Härtefällen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung gewährt werden.

*

Durch Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung wurden die Betriebs- und Verkehrsprozesse des Post- und Fernmeldewesens zum Teil grundlegend neu gestaltet und die Leistungen der Deutschen Post im Interesse der Bürger und der Volkswirtschaft erhöht. Deshalb mußten einige Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet den veränderten technologischen Verfahren angepaßt und im Interesse der Verständlichkeit und Überschaubarkeit neu gefaßt werden.

Die AO über den Postdienst — Postordnung — vom 21. November 1974 (GBl. 1975 I S. 236) und die AO über Postgebühren — Postgebührenordnung — vom gleichen Tage (GBl. 1975 I S. 249) gelten ausschließlich für den Postverkehr innerhalb der DDR, während für den internationalen Postverkehr die Vorschriften des Weltpostvertrages und die auf ihm beruhenden Abkommen maßgeblich sind, denen die DDR beigetreten ist./9/

Die Postordnung enthält Bestimmungen über die einzelnen Sendungsarten, über Zusatzleistungen, über Einlieferung und Aushändigung sowie über die materielle Verantwortlichkeit sowohl der Deutschen Post als auch der Absender und Empfänger von Postsendungen. In acht Anlagen werden der Versand von Giften und Suchtmitteln, Krankheitsregem, menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen sowie von radioaktiven Stoffen geregelt; weiter sind hier Vorschriften für Postmietverpackungen, für Absenderfreistempeler, für Postfreistempeler, für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen, für die Überlassung von Postschließfächern und für die Benutzung von Landkraftposten erfaßt.

Im Abschnitt über die materielle Verantwortlichkeit sind speziell die Voraussetzungen für Ersatzleistungen der Post für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete, für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme und für Geldübermittlungssendungen geregelt (§§ 56 bis 58). Der Absender einer Postsendung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit für Schäden verant-

wörtlich, die er durch Verletzung seiner sich aus der Postordnung ergebenden Pflichten verursacht, insbesondere, wenn Verpackung und Verschuß bestimmungswidrig waren (§§ 5 und 6) oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen (§ 11) eingeliefert wurden. Auf die Schadenersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist (§ 59).

Gegen die auf der Grundlage der Postordnung getroffenen Entscheidungen, z. B. Ausschluß von der Postbeförderung (§§ 11, 12) oder Verfolgung von Gebührenhinterziehung (§ 9), ist die Beschwerde zulässig (§ 60). Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 (GBl. I S. 365) i. d. F. des Gesetzes über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. I S. 49).

Für das Nachrichtenwesen bedeutsam sind auch die **AO über den öffentlichen Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 I S. 254)** und die **AO über Fernsprechgebühren — Fernsprechgebührenordnung — vom gleichen Tage (GBl. 1975 I S. 265)**. Sie gelten ebenfalls ausschließlich für den öffentlichen Fernsprechdienst innerhalb der DDR, während der internationale Fernsprechdienst auf der Grundlage des internationalen Fernmeldevertrags, der dazugehörigen Vollzugsordnungen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen durchgeführt wird, deren Partner die DDR ist./10/

Die Fernsprechordnung regelt erstmals das Teilnehmerverhältnis, das die Rechte und Pflichten der Deutschen Post und der Teilnehmer in bezug auf das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Fernsprecheinrichtungen sowie deren Benutzung umfaßt (§§ 3 und 4).

Nach den Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit ist die Deutsche Post zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprecheinrichtungen Pflichten verletzt und dadurch rechtswidrig einen Schaden verursacht oder wenn der Schaden durch einen Mangel der Fernmeldeanlagen verursacht wurde (§ 54). Die Fernsprechteilnehmer sind für alle Schäden verantwortlich, die sie der Deutschen Post durch Verletzung ihrer Pflichten aus dem Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursachen. Zu beachten ist, daß Bürger unter diesen Voraussetzungen nur dann ersatzpflichtig sind, wenn sie als Teilnehmer den Schaden schuldhaft verursacht haben. Ein Teilnehmer, der anderen seine Fernsprechanchlüsse zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt, ist für dessen Verhalten wie für eigenes verantwortlich (§ 55).

Die Deutsche Post ist berechtigt, nach entsprechender Ankündigung Hauptanschlüsse zu sperren (§ 56), wenn der Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand ist (§ 5) oder seine Teilnehmerpflichten (§ 4) verletzt. Gegen eine solche Zwangssperre kann der Teilnehmer Beschwerde einlegen.

§ 57 der Fernsprechordnung enthält eine Ordnungsstrafbestimmung: Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich ein Notgespräch gemäß § 29 (Ferngespräch

/9/ vgl. Bekanntmachung über den Beitritt der DDR zu den Urkunden des Weltpostvereins i. d. F. Tokio 1969 vom 24. August 1973 (GBl. II S. 144). Das Vertragswerk ist 1971 durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert veröffentlicht worden.

/10/ Vgl. Bekanntmachung über das Wirksamwerden der Mitgliedschaft der DDR im Internationalen Fernmeldeverein und das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages i. d. F. Montreux 1965 für die Regierung der DDR vom 24. August 1973 (GBl. n S. 144). Der Internationale Fernmeldevertrag ist 1966 durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gesondert veröffentlicht worden.